AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 20. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt **S. 32**
2. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 19. Sitzung am 24.03.2011 **S. 33**
3. Bekanntmachung über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von Januar bis März 2011 **S. 34**
4. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung“ als Satzung **S. 34**
5. Bekanntmachung Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes, Rückbaumaßnahmen 2012 **S. 35**
6. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 37**
7. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Regenwasserleitungen im Bereich „Am alten Bahndamm“ in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 118 **S. 39**
8. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB **S. 39**
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2009 **S. 41**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt

Auf Grund der §§ 28, Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) – in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 24.03.2011 folgende Entgeltordnung für Eintrittspreises des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ab der Saison 2011/ 2012 bis zur Saison 2013/ 2014 beschlossen.:

§ 1 Eintrittspreise

1. Für die Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt werden nach Platzgruppen gegliederte Preise erhoben. Die Zuordnung der Plätze zu den einzelnen Platzgruppen ist dem Sitzplan für den jeweiligen Konzertort zu entnehmen.

		Platz-gruppe	Vollpreis **2011/12**	Vollpreis **2012/13**	Vollpreis **2013/14**
1.1	Philharmonische Konzerte				
		I	22,00 €	24,00 €	26,00 €
		II	18,00 €	20,00 €	22,00 €
		III	14,00 €	16,00 €	18,00 €
		IV	9,00 €	10,00 €	11,00 €
1.2	Wiener Klassik Konzerte				
		I	22,00 €	24,00 €	26,00 €
		II	18,00 €	20,00 €	22,00 €
1.3	Familienkonzerte				
	- Erwachsene	alle	12,00 €	12,00 €	12,00 €
	- Kinder	alle	4,00 €	4,00 €	4,00 €
	- Familienkarte (bis 5 Personen, davon 2 Erw.)	alle	24,00 €	24,00 €	24,00 €
1.4	Kammerkonzerte	ohne	14,00 €	14,00 €	14,00 €
1.5.1	Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte niedrigste Preiskategorie (z. B. Barockmusik)				
		I	12,00 €	14,00 €	16,00 €
		II	9,00 €	11,00 €	13,00 €
		III	7,00 €	8,00 €	9,00 €
		IV	5,00 €	6,00 €	7,00 €
1.5.2	Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte höchste Preiskategorie (z. B. Konzerte zum Jahresausklang, Barockmusik)				
		I	42,00 €	45,00 €	45,00 €
		II	38,00 €	40,00 €	40,00 €
		III	28,00 €	30,00 €	30,00 €
		IV	23.00 €	25,00 €	25,00 €
1.6	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr				
		alle	5,00 €	5,00 €	5,00 €
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendkonzerte				
		alle	2,50 €	2,50 €	2,50 €

§ 2 Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf den Vollpreis gemäß §1 erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der nachstehende Personenkreis:
1.1 Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen gem. §§ 117 ff. SGB III),
1.2 Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson,
1.3 Studenten,
1.4 Grundwehr- und Zivildienstleistende bzw. diejenigen freiwillig Dienstleistenden nach Wegfall der Wehr- u. Ersatzdienstpflicht, Freiwillige nach § 2 FÖJG (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres) und § 2 SozDiG (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)

2. Eine Ermäßigung von 50 % auf den Vollpreis gemäß § 1 erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Inhaber des Frankfurt-Passes, dem Frankfurt Pass adäquater Nachweis für polnische Bürgerinnen und Bürger).
3. Last-Minute-Tickets:
Inhaber des Frankfurt-Passes und dem Frankfurt Pass adäquater Nachweis für polnische Bürgerinnen und Bürger, Schüler, Azubis und Studenten erhalten nach Maßgabe noch vorhandener Karten ½ Stunde vor Konzertbeginn in den Preisgruppen III und IV Tickets zum Preis von 1, - Euro.

4. Für Besucher in Gruppen ab 10 Personen gelten nachfolgende Preise.

	Platz-gruppe	Preis **2011/12**	Preis **2012/13**	Preis **2013/14**
Philharmonische Konzerte				
	I	18,00 €	21,00 €	23,00 €
	II	15,00 €	17,00 €	19,00 €
	III	12,00 €	14,00 €	16,00 €
	IV	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	19,00 €	21,00 €	23,00 €
	II	17,00 €	19,00 €	21,00 €
Kammerkonzerte	ohne	10,00 €	12,00 €	14,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte minimal (z. B. Barockmusik)				
	I	9,00 €	10,00 €	11,00 €
	II	6,00 €	7,00 €	8,00 €
	III	5,00 €	6,00 €	7,00 €
	IV	4,00 €	5,00 €	6,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte maximal (z. B. Konzerte zum Jahresausklang, Barockmusik)				
	I	35,00 €	37,00 €	39,00 €
	II	32,00 €	34,00 €	36,00 €
	III	25,00 €	27,00 €	29,00 €
	IV	20,00 €	22,00 €	24,00 €

5. Je eine Karte mit einer Ermäßigung von 50 % auf den Vollpreis gemäß § 1 für die eigenveranstalteten Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, sofern verfügbare Karten an der Abendkasse vorhanden sind, der nachfolgende Personenkreis:
- Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.
- Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Abonnements

1. Für die Abonnements gelten nachfolgende Preise:

Reihe	Platz-gruppe	Abonnement Vollpreis **2011/12**	Abonnement Vollpreis **2012/13**	Abonnement Vollpreis **2013/14**
10 Philharmonische Konzerte	I	165,00 €	180,00 €	195,00 €
	II	135,00 €	150,00 €	165,00 €
	III	105,00 €	120,00 €	135,00 €
	IV	70,00 €	75,00 €	83,00 €
5 Philharmonische Konzerte	I	83,00 €	90,00 €	98,00 €
	II	68,00 €	75,00 €	83,00 €
	III	53,00 €	60,00 €	68,00 €
	IV	40,00 €	42,00 €	42,00 €

Wiener Klassik Konzerte	I	110,00 €	120,00 €	130,00 €
	II	90,00 €	100,00 €	110,00 €

2. Für den in §2 Ziff. 1.1 bis 1.4 genanntem Personenkreis sowie für Rentner gelten folgende ermäßigte Preise:

Reihe	Platz-gruppe	Abonnement Ermäß. Preis **2011/12**	Abonnement Ermäß. Preis **2012/13**	Abonnement Ermäß.Preis **2013/14**
10 Philharmonische Konzerte	I	135,00 €	145,00 €	155,00 €
	II	115,00 €	125,00 €	135,00 €
	III	80,00 €	90,00 €	100,00 €
	IV	55,00 €	65,00 €	75,00 €
5 Philharmonische Konzerte	I	75,00 €	85,00 €	95,00 €
	II	65,00 €	75,00 €	85,00 €
	III	50,00 €	60,00 €	70,00 €
	IV	35,00 €	45,00 €	55,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	95,00 €	105,00 €	115,00 €
	II	76,00 €	86,00 €	96,00 €

3. Die Abonnementsbedingungen sind von der Leitung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt zu erarbeiten und jährlich im Gesamtangebot der jeweiligen Konzertsaison zu veröffentlichen

4. Neuabonnenten erhalten für jedes abgeschlossene Abo ein Geschenk in Form einer Freikarte für ein Konzert eigener Wahl (außer Sonderkonzerte).

5. 50% Ermäßigung auf die Preise gemäß Nr. 1 erhalten die Inhaber des Frankfurt-Passes.

§ 4 Frei- und Dienstkarten

1. Jeweils eine Freikarte ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt für die eigenveranstalteten Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt erhalten. Die Karten sind nicht übertragbar. Diese Freikartenreglung gilt nicht für die Kammermusik.

2. Dienstkarten bei Konzertbesuchen werden an Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) ausgegeben.

3. Über die Ausgabe von Frei- und Dienstkarten ist durch die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ein Nachweis zu führen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Nachfolgende Ermäßigungen können mit dem Ziel einer Steigerung der Auslastung der Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt gewährt werden:

1.1 Konzertbesucher, die mindestens 6 Konzerte besuchen wollen, können das Angebot der Konzertkartenschecks (1 Scheckheft enthält 6 Schecks) nutzen. Diese sind nur im Vorverkauf erhältlich und kosten 10,- € je Scheck. Ein Scheck entspricht einer Eintrittskarte. Einlösbar sind die Schecks nur an der Abendkasse, nicht im Vorverkauf. Die Konzertauswahl ist beschränkt, auf die zurzeit angebotenen Konzertreihen.

2. Über die Angebote entscheidet die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.

3. Die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters kann für Konzerte mit besonderen Solisten Zuschläge auf den Kartenpreis (Top-Zuschläge) in Höhe von bis zu 15,00 EURO erheben.

4. Auf ermäßigte Einzelkartenpreise nach dieser Regelung werden zusätzliche Ermäßigungen gemäß § 2 nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 22.5.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder) den 31.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 19. Sitzung am 24.03.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis **Frau Ingrid Schulz** als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der SPD **Herrn Heiko Fürst** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH
Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Dr. Michael Kaspar** an Stelle von Frau Ursula Jung-Friedrich als Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Invenstor Center Ostbrandenburg GmbH
Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder des Aufsichtsrates der Investor Center Ostbrandenburg GmbH:

DIE LINKE.	Birgit Schmieder Eberhard Tief
SPD	Heidrun Förster
CDU	Michael Schönherr
FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis	Stefan Voss

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Wahl der Mitglieder im Beirat des Jobcenters Frankfurt (Oder)
Die Stadtverordnetenversammlung schlägt aufgrund offenen Wahlbeschlusses folgende Mitglieder für eine Berufung in den Beirat des Jobcenters Frankfurt (Oder) vor:

DIE LINKE.
Mitglieder: Christiana Rothe
Volker Kulle

SPD
Mitglied: Tilo Winkler

CDU
Mitglied: Simone Veres

FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis
Mitglied: Dr. Kristina Setzkorn

Abberufung des Integrationsbeauftragten
Herr Michel Garand wird mit sofortiger Wirkung als Integrationsbeauftragter abberufen.

Beschluss über die Jahresrechnung 2009
Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2009 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt	
mit Einnahmen von	213.022.395,37 €
mit Ausgaben von	276.459.602,79 €
im Vermögenshaushalt	
mit Einnahmen von	34.999.226,81 €
mit Ausgaben von	34.999.226,81 €

Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

Kulturentwicklungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) 2011-2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kulturentwicklungsplan 2011-2015.

Benennung einer neuen Straße im Ortsteil Markendorf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung einer neuen öffentlichen Straße im Ortsteil Markendorf der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in „Tobias-Magirus-Straße" sowie Teilumbenennung des Bereiches „Wildbahn 100".

Besetzung der Stelle „Pressesprecher/in" im Bereich des Oberbürgermeisters
Die Stelle „Pressesprecher/in" im Bereich des Oberbürgermeisters wird mit Wirkung vom 01.05.2011 von Herrn Dr. Daniel Trepsdorf besetzt.

Verlängerung der befristeten Besetzung der Stelle A 3 „Justitiar/in", Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude der Grundstücke Görlitzer Straße 32 und 33, Mixdorfer Straße 19 und 20, Fürstenberger Straße 22 in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2010

- Errichtung eines Pflegestützpunktes (PSP) in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.06.2011
  In der Stadt Frankfurt (Oder) soll mit Wirkung vom 01.06.2011 ein Pflegestützpunkt in der Logenstraße 01, Erdgeschoß, errichtet werden. Voraussetzung ist der Errichtungsbeschluss des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie. Dieser wird durch die mit der Errichtung beauftragten Kasse, der IKK Berlin Brandenburg, beantragt.

- Besetzung des Sitzes in Vertretung des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH
  Ab 25.01.2011 nimmt der Beigeordnete für die Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit Frank Dahmen im Auftrag des Oberbürgermeisters das Mandat im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH wahr.

- Neue Entwicklungsabsichten für das Grundstück Moskauer Straße 7 (ehem. Kita „Nordstern") im Stadtumbaugebiet Nord

Frankfurt (Oder), den 28.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von Januar bis März 2011

Sitzung des Hauptausschusses am 24.01.2011
Grundstücksankauf- Grund und Boden der Grundstücke Faberstraße, Flur 38, Flurstück 98 sowie Uferstraße 3/ Holzmarkt, Flur 38, Flurstück 10, tlw. in Gesamtgröße von ca. 821 m²

Sitzung des Hauptausschusses am 21.03.2011
Grundstücksverkauf- Grund und Boden in Größe von 1052 m² des Grundstückes Kantstraße 38, Flur 14, Flurstück 41, in Frankfurt (Oder)
Vorlage: 11/HA/0822

Grundstücksverkauf - Grund und Boden Flur 61, Flurstück 182, in Größe von 626 m², einschließlich Mehrfamilienhaus Tunnelstraße 30/31 in Frankfurt (Oder)

Beschaffung einer Finanzcontrollingsoftware für die Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 04.04.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.03.2011 den Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" (Stand November 2010) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" wird begrenzt:
im Norden durch die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG,
im Osten durch das denkmalgeschützte ehemalige Kulturhaus der Eisenbahner an der Birnbaumsmühle,
im Südosten durch die Straße An den Seefichten,
im Süden durch ehemals genutzte Industriegleisanlagen bis zu dem südlich angrenzenden Grünbereich eines Teiches und im Weiteren einer angrenzenden Mischgebietsnutzung, einem Wohngebiet aus den 20er Jahren (1- bis 2-Familienhäuser), eine Konversionsfläche sowie dem "Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße",
im Südwesten durch ehemalige Bahnanlagen (Gleisbogen) der DB AG und das daran anschließende, kleine Gewerbegebiet (Lillihof),
im Westen ebenfalls durch ehemalige Bahnanlagen (Gleisbogen) einschließlich der geplanten nach Westen führenden Trasse der Netzergänzungsstraße bis zur B112, die durch den angrenzenden Land-

schaftsraum begrenzt wird (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten" vom 27.04.2005 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 04.05.2005) außer Kraft.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, dessen Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 36)

Frankfurt (Oder), den 12.04.2011

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 12.04.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes,
Rückbaumaßnahmen 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.03.2011 die im Jahr 2012 geplanten Rückbaumaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.04.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 35)

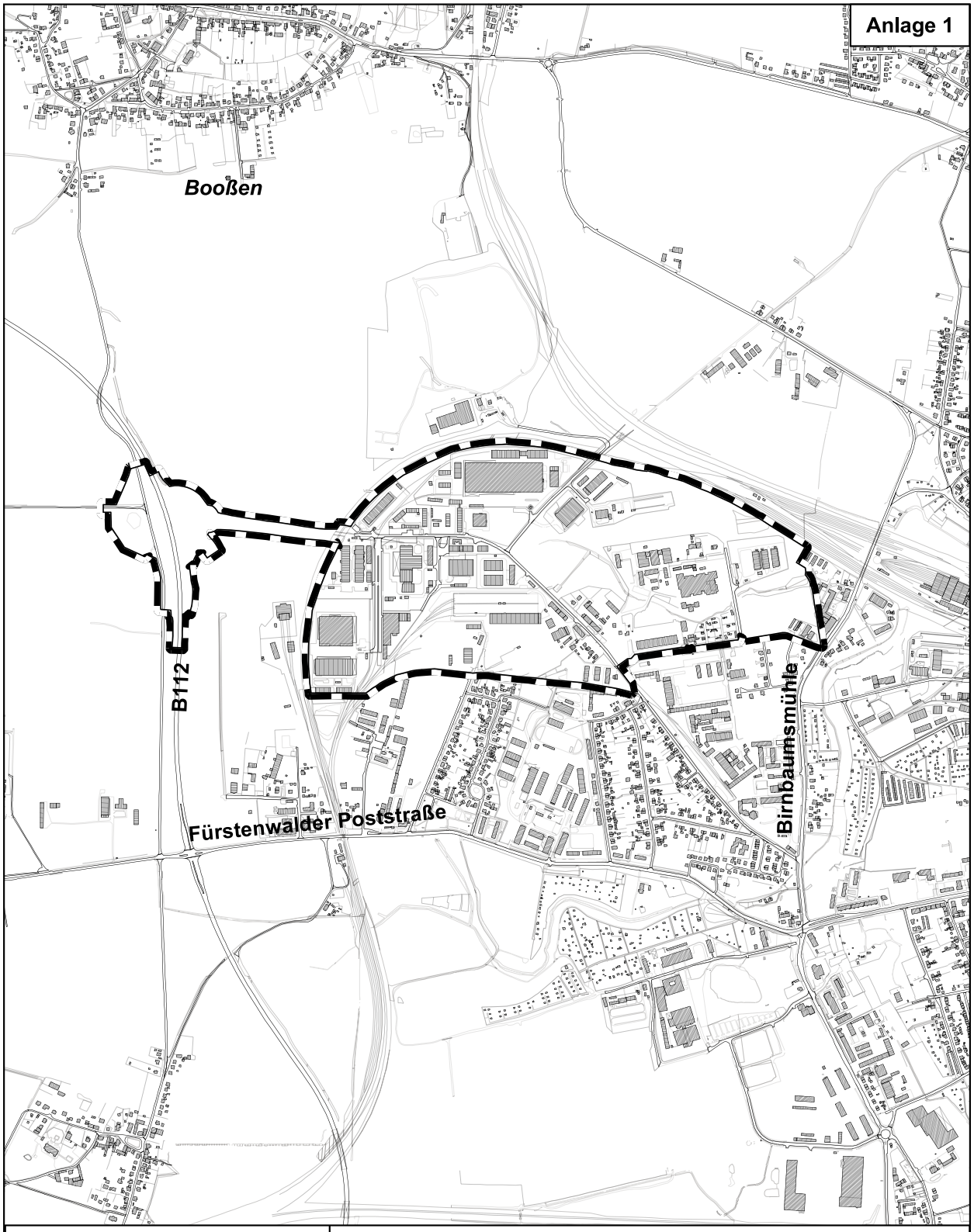

Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtsplan
BP-06-006 "Gewerbegebiet Seefichten - 1. Änderung"

N

Originalmaßstab 1 : 15.000 **Stand: September 2009**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld" (Stand Januar 2011) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversamlung soll der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Grundstücke des gesamten Wochenendhausgebietes Junkerfeld und deren Umfeld östlich der Bundesstraße B 87 an der Gemarkungsgrenze zwischen Müllrose und Frankfurt (Oder). Es hat eine Größe von 11,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:
Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Belangen der Raumordnung;
Landesbetrieb Forst Brandenburg zum Schutz der Waldflächen;
Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und –pflege, Denkmalpflege;
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost zu den Belangen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 28.04.2011 bis einschließlich 27.05.2011 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 38)

Frankfurt (Oder), den 12.04.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 37)

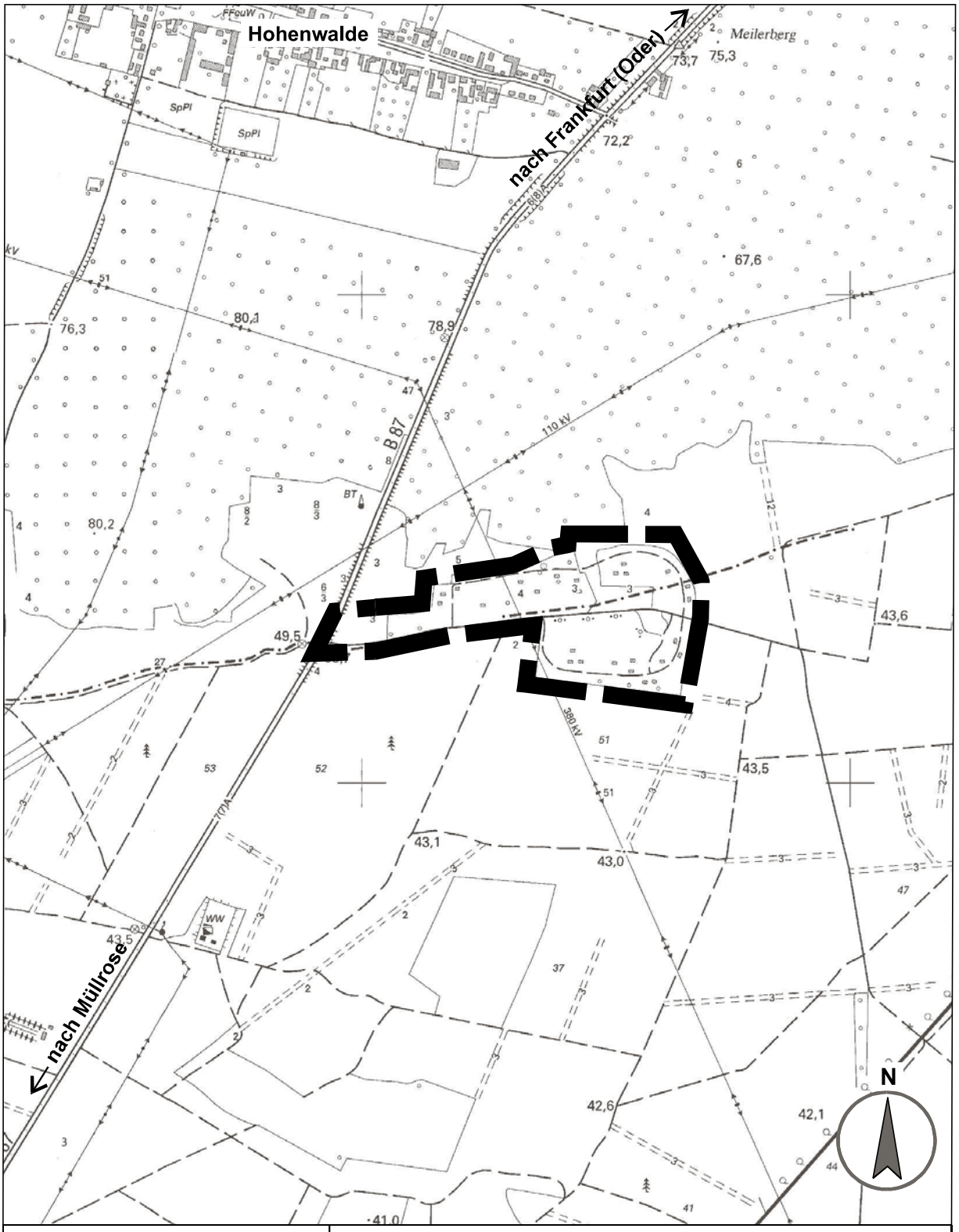

Frankfurt (Oder) Kleiststadt Stadt Frankfurt (Oder)	**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)** **Dezernat II** **Bauamt**
	Übersichtskarte **BP-91-001 "Wochenendhausgebiet Junkerfeld"** **Originalmaßstab 1 : 10.000** **Januar 2007**

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Regenwasserleitungen im Bereich „Am alten Bahndamm“ in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 118

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesell-schaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde –, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Regenwasserleitungen im Bereich „Am alten Bahndamm“ in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 118

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	118	390
	118	389

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 20.04.2011 bis 18.05.2011, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.13 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 23.03.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1389) und durch Verordnung vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1139) geändert, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der **Stadt Frankfurt (Oder)** wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich
Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Absatz 1 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrwegs
2.1 Allgemeines
Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.
Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.
Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.
Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz
Zum Positivnetz zählen:
Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB)
Bundesstraßen
Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,
sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.
Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt und in der Straßenkarte (Anlage II) auszugsweise hervorgehoben.

2.3 Negativnetz
Zum Negativnetz gehören:
- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind
  1. **Rosa-Luxemburg-Straße**
     empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße
  2. **Buschmühlenweg** (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) - **Lindenstraße** (in Lossow) bis Zufahrt Agrargenossenschaft
     empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

- folgende Straßen:
  1. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
     empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße
  2. **Tunnel Bahnhofstraße - Dresdner Straße**
  3. **Tunnel Große Müllroser Straße**
  4. **Ferdinandstraße**
  5. **Güldendorfer Straße** von Birkenalle bis Carthausplatz
  6. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Am Spring
  7. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen
Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester

Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs
3.1 Allgemeines
Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen
Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.
Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.
Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)
Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.
Beim Durchgangsverkehr muß die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen
Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.
Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer
4.1 Außerörtlicher Fahrweg
Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg
Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen
Muss ein Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht
Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat der Fahrzeugführer während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht
Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze
Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, daß nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten
Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. Mai 2011** in Kraft und gilt längstens bis zum **30. April 2014**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSE für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. Mai 2008 außer Kraft gesetzt.

9. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, Widerspruch erhoben werden.

Frankfurt (Oder), 07.04.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage I

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:	**A 12**	(Berlin - Frankfurt (Oder))
Bundesstraßen:	**B 5**	(Frankfurt (Oder) - Müncheberg)
	B 87	(Frankfurt (Oder) - Leipzig)
	B 112/B112n	(Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow)

<u>Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:</u>
Am Goltzhorn
Am Klingetal
Am Park
Am Schlachthof
Amsterdamer Straße
Am Winterhafen
An den Seefichten
An der Brauerei
August-Bebel-Straße
Bauernhilfe
Baumschulenweg
Berliner Chaussee
Berliner Straße (Boußen)
Berta-von-Suttner-Straße
Birnbaumsmühle
Böttnerstraße
Conergy-Straße
Damaschkeweg *(von Weinbergweg bis Baumschulenweg)*
Schubertstraße *(von An den Seefichten bis Knappenweg)*
Darjesstraße
Dörmerstraße

Eisenhüttenstädter Chaussee
Ernst - Thälmann - Straße
Fürstenwalder Poststraße *(von August-Bebel-Straße bis B 112n)*
Fürstenwalder Straße
Georg-Quinke-Straße
Georg - Richter - Straße
Goepelstraße
Goethestraße
Gronenfelder Weg *(von Berliner Chaussee bis Birnbaumsmühle)*
Grubenstraße
Hafenstraße
Heilbronner Straße
Heinrich - Hildebrand - Straße *(nur die B 87)*
Herbert - Jensch - Straße
Im Technologiepark
Josef-Gesing-Straße
Kellenspring
Kieler Straße
Klingetal
Knappenweg
Konrad-Zuse-Straße
Kopernikusstraße
Lebuser Chaussee
Leipziger Straße
Lindenstraße *(von Karl-Marx-Straße bis Am Park)*
Marie-Curie-Straße
Markendorfer Straße
Meurerstraße
Mittelweg
Mühlenweg
Müllroser Chaussee
Nuhnenstraße *(zwischen Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)*
Otto-Hahn-Straße
Rathenaustraße* *(von Klingetal bis Georg-Richter-Straße)*
Tobias-Magirus-Straße
Weinbergweg

**) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten*

Anlage II Gefahrgutkarte (siehe S. 42)

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Haushaltsjahr 2009

I. Gemäß § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 19. Sitzung am 24.03.2011 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2009 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

   Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt	
mit Einnahmen von	213.022.395,37 €
mit Ausgaben von	276.459.602,79 €
im Vermögenshaushalt	
mit Einnahmen von	34.999.226,81 €
mit Ausgaben von	34.999.226,81 €

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

   Anlage: - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2009

   Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung

   Beschluss-Nr.: 11/SVV/0791

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2009 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

vom 20. April 2011 bis einschließlich 04. Mai 2011

im Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2009 ist im Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen, Rathaus – Marktplatz 1, einzusehen.

Frankfurt (Oder), 06.04.2011

M. Wilke
Oberbürgermeister

Anlage II Gefahrgutkarte (zu Seite 41)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS